

Personal- und Organisationsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1637/21

Titel der Drucksache

Umsetzung der Drucksache 2446/18 - Beteiligung am Auswahlverfahren des neuen Kulturdirektors / der neuen Kulturdirektorin

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Bei der Besetzung der Stelle des/r Kulturdirektors/in ist der Beschluss 2446/18 zu beachten.

Seitens des Personal- und Organisationsamtes ergeht folgende Stellungnahme:

Mit der DS 2446/18 vom 20.11.2018 wurde beschlossen, dass während des Auswahlverfahrens für die Besetzung der Stelle des neuen Kulturdirektors / der neuen Kulturdirektorin die freie Kunst- und Kulturszene eine beratende Stimme im entsprechenden Auswahlgremium erhält. Das Auswahlgremium, welches sich aus dem Oberbürgermeister, jeweils einer Vertretung der Fraktionen, der Kulturdezernentin und dem beratenden Mitglied der freien Kunst- und Kulturszene zusammensetzt, sollte die Neubesetzung empfehlen.

Die Stelle des Kulturdirektors/der Kulturdirektorin soll zeitnah erneut ausgeschrieben werden. Die Entscheidungskompetenz zur Stellenbesetzung obliegt gemäß § 29 ThürKO allein dem Oberbürgermeister. Der Stadtrat erteilt nach § 29 Abs. 3 ThürKO lediglich seine Zustimmung zu der durch den Oberbürgermeister getroffenen Entscheidung (vgl. § 25 Abs. 3 a der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse vom 14. Juli 2020). Die Stadtratsmitglieder können dem Oberbürgermeister in Personalangelegenheiten daher allenfalls Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die für ihn jedoch völlig unverbindlich sind. Das Gesetz räumt dem Oberbürgermeister im Bereich "Personal" eine sehr starke Rechtsstellung ein (vgl. auch Kommunalrecht in Thüringen Uckel//Hauth/Hoffmann/Noll zu § 29 Pkt. 6 ThürKO). Eine Beteiligung im Rahmen des Auswahlverfahrens von Vertretern der Fraktionen und eines Mitgliedes der freien Kunst- und Kulturszene kann deshalb nicht erfolgen.

Aus Datenschutzgründen können die externen Beteiligten die Bewerbungsunterlagen nicht einsehen und damit keine vollumfängliche Beurteilung der Bewerber vornehmen.

Aus diesen Gründen muss für die Besetzung des Kulturdirektors/der Kulturdirektorin das Stellenbesetzungsverfahren entsprechend § 29 der Thüringer Kommunalordnung gelten. Nur so kann nach heutigem Erfahrungsstand eine fachlich angemessene und rechtssichere Besetzung

erfolgen. Die Verwaltung wird daher dem gesetzlich vorgeschriebenen Pfad folgen.

Es wird empfohlen, das Auswahlverfahren für die Stelle "Kulturdirektor (m/w/d)" von einem externen Dienstleister, z. B. der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen e. V. (dgp), begleiten bzw. durchführen zu lassen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die DS ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

Peter Kinsinger

Unterschrift Amtsleitung

29.09.2021

Datum